



Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014,288) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 07.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die Erfüllung der Aufgaben der Kommunen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- | | |
|----------------------------------|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 83.604.000 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen | 81.143.900 Euro |

2. im Finanzplan mit dem

- | | |
|--|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 74.733.000 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 77.262.700 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Investitionstätigkeit | 11.389.700 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 13.017.300 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 1.627.600 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 757.200 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investition und für Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung), wird auf 1.627.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 29.218.800 Euro festgesetzt.

§ 4

Ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 9.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze sind für das Haushaltsjahr 2025 in der Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

| | |
|--|--------------|
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 325,00 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 420,00 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf 400,00 v. H.

§ 6

Die Investitionsmaßnahmen werden im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 KomHVO LSA einzeln ausgewiesen.

Die Wertgrenze für den Ausweis von Investitionen und Instandsetzungen im Haushaltsplan gemäß § 11 Abs. 2 KomHVO LSA wird auf 10.000 € im Einzelfall festgelegt. Ab dieser Wertgrenze ist für Investitionsmaßnahmen, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der sorgfältig geschätzten Folgekosten, die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln (Wirtschaftlichkeitsvergleiche).

Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA ist ein Betrag, wenn er 3 % des Gesamtbetrages der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen übersteigt.

Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA ist ein Betrag, wenn er 3 % des Gesamtbetrages der Auszahlungen für Investitionen bzw. Investitionsfördermaßnahmen übersteigt. Abweichend hiervon sind Mehrauszahlungen für Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit unbegrenzt zulässig, sowie sie durch Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten gemäß § 4 der Haushaltssatzung gedeckt werden können.

Sofern sich gegenfinanzierte Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen ergeben, die durch zweckgebundene Mehrerträge und/oder Einzahlungen gedeckt werden, gelten die Aufwendungen und Auszahlungen nicht aus Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA.

Zur Bewirtschaftung der Haushaltsansätze gelten folgende Haushaltsvermerke und sonstige Regelungen:

- Die liquiditätswirksamen Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Teilhaushaltes sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig, soweit durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.
- Die Personalaufwendungen bzw. -auszahlungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Gesamthaushaltes. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
- Das Gleiche gilt für die baulichen Unterhaltungsmaßnahmen sowie der Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens und für alle Leistungen des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck.
- Die Aufwendungen für Abschreibungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen herangezogen werden, außer zur Deckung von Abschreibungen.
- Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
- Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.
- Die Ansätze der internen Leistungsverrechnung werden über die Teilhaushalte hinaus für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
- Innerhalb des Teilhaushaltes sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig, wenn es zu keiner Verschlechterung des Haushaltes führt. Soweit es bei den einzelnen Investitionsmaßnahmen aus finanzwirtschaftlichen Gründen erforderlich wird, zusätzliche Sachkosten zu bilden, werden für diese die gegenseitige Deckungsfähigkeit mit dem bisherigen Haushaltsansatz erklärt.
- Soweit für gebildete Rückstellungen keine Auszahlungsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Gleiches gilt für damit korrespondierende Auszahlungen, soweit sie in dem betreffenden Teilhaushalt bzw. dem Gesamthaushalt gedeckt werden können. Es handelt sich in diesen Fällen um keine über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA.
- Soweit für gebildete Rechnungsabgrenzungsposten keine Aufwandsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Gleiches gilt für damit korrespondierende Auszahlungen, soweit sie in dem betreffenden Teilhaushalt bzw. dem Gesamthaushalt gedeckt werden können. Es handelt sich in diesen Fällen um keine über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA.

- Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die sich aus zweckgebundenen Erträge bzw. Einzahlungen ergeben, sofern diese im Vorjahr kassenwirksam wurden, sind keine über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 105 Abs. 1 KVG LSA.
- Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden. Dieses gilt auch für Auszahlungen auf Sonderposten und den damit zusammenhängenden Auszahlungen.
- Mehraufwendungen aufgrund von Buchverlusten aus ordentlichen Vermögensabgängen stellen keine über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen dar.
- Mehraufwendungen aus Forderungsverlusten und Wertberichtigungen sind keine über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen.
- In der Finanzrechnung im laufenden Jahr sind übertragende Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bzw. gebildete Kassenreste aus dem Vorjahr keine über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 105 KVG LSA, da bereits im Vorjahr der Ansatz in der Finanzrechnung geplant war und nicht verausgabt wurde.
- Gemäß § 19 Abs. 1 KomHVO LSA werden die Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnisplanes und des Finanzplanes für übertragbar erklärt (Ausnahme bilden die Verfügungsmittel des Oberbürgermeisters gemäß § 12 Satz 2 KomHVO LSA).

Schönebeck (Elbe), den 20.12.2024



Knoblauch
(Oberbürgermeister)



(Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird gemäß § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Salzlandkreises am 18.12.2024 unter dem Aktenzeichen 10.15.2.01.00-Be-1759/24 erteilt wurden.

Schönebeck (Elbe), 20.12.2024



Knoblauch
(Oberbürgermeister)



Zur Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2025 ergehen die folgenden Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) Nr. 0064/2024 vom 07.11.2024 zur Haushaltssatzung 2025 nebst Anlagen wird abgesehen.
2. In § 2 der Haushaltssatzung wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 1.627.600 EUR festgesetzt. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 108 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird uneingeschränkt erteilt.
3. Gemäß § 3 der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 29.218.800 EUR festgesetzt. Davon ist ein Betrag in Höhe von 16.380.300 EUR gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA genehmigungspflichtig. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wird in Höhe von 16.380.300 EUR uneingeschränkt erteilt.